Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2937

05. 06. 79

Sachgebiet 8

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs
— Drucksachen 8/2613, 8/2797 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Nach Artikel 6** (Artikel 6 a – neu –), **zu Artikel 7 Abs. 5**

   a) Es ist folgender Artikel 6 a einzufügen:

„Artikel 6 a

Gesetz über Familiengeld für Nichterwerbstätige

§ 1

Familiengeld für Nichterwerbstätige

(1) Mütter, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes haben, erhalten ab der Geburt eines Kindes sechs Monate lang Familiengeld für Nichterwerbstätige in Höhe von 500 Deutsche Mark monatlich, wenn sie in diesem Zeitraum nicht erwerbstätig sind und ihnen die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt. Das Familiengeld für Nichterwerbstätige wird für denselben Zeitraum nur einmal gewährt.

(2) Anspruchsberechtigt sind

1. Mütter, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder deren Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und
   a) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder
   b) als Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen, mit dem sie in Hausgemeinschaft leben, deshalb einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, weil der Ehegatte von seinem im Inland ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist oder als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,

2. Mütter mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zum Zwecke der Ausbildung vorübergehend einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,

3. Ausländerinnen, die als Ehefrauen ausländischer Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr vor der Geburt des Kindes im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Zeitbestimmung nach Nummer 3 findet auf Ehefrauen von ausländischen Arbeitnehmern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, keine Anwendung.

§ 2

Kostendeckung durch den Bund

Die Aufwendungen für das Familiengeld für Nichterwerbstätige trägt der Bund.

§ 3

Abwicklung

(1) Die Abwicklung erfolgt bei dem Träger der sozialen Krankenversicherung, bei dem die berechtigte Mutter versichert oder über die Familienhilfe mitversichert ist, in den übrigen Fällen durch die örtlich zuständige Ortskrankenkasse.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Zahlung des Familiengeldes für Nichterwerbstätige.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin."

b) In Artikel 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Familiengeld für Nichterwerbstätige nach Artikel 6 a dieses Gesetzes können die Mütter verlangen, deren Kind am 1. März 1979 oder danach geboren wurde. Bei Geburt des Kindes vor dem 1. Juli 1979 endet der Anspruch mit Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes. Für einen angebrochenen Monat wird das Familiengeld für Nichterwerbstätige in voller Höhe gezahlt."

Begründung

I. Allgemeines

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dargelegt, daß es ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine familienpolitische Notwendigkeit darstellt, allen Müttern die gleiche Vergünstigung zu gewähren, wie sie in dem jetzigen Gesetzesbeschluß für Mütter in einem Arbeitsverhältnis vorgesehen ist. Er bedauert, daß diesen Vorschlägen, die im Gesetzgebungsverfahren ausformuliert vorlagen, nicht gefolgt worden ist.

Der Bundesrat hält entgegen der Auffassung der Bundesregierung und der Mehrheit des Deutschen Bundestages an seiner Auffassung fest, daß nichtberufstätige Mütter, die im Interesse ihrer Kinder auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, nicht benachteiligt werden dürfen. Es ist deshalb nach seiner Auffassung erforderlich, den Gesetzesbeschluß durch die Einführung eines Familiengeldes zu ergänzen; dies soll mit Wirkung vom 1. Juli 1979 die wirtschaftliche Situation von nichterwerbstätigen Müttern mit Kindern bis zum Alter von sechs Monaten wie folgt verbessern:

Nichterwerbstätige Mütter erhalten nach dem Änderungsvorschlag für sechs Monate nach der Geburt eines Kindes ein Familiengeld für Nichterwerbstätige von 500 Deutsche Mark, insgesamt 3000 Deutsche Mark. Dieses Familiengeld für Nichterwerbstätige können auch Mütter beanspruchen, die eine selbständige Tätigkeit für den Bezugszeitraum des Familiengeldes für Nichterwerbstätige aufgeben oder unterbrechen, ferner beurlaubte Beamtinnen und Richterinnen ohne Ansprüche gegen den Dienstherrn aus der Mutterschaft.

Ein Familiengeld für Nichterwerbstätige nach der Geburt eines Kindes entspricht etwa den Leistungen an Arbeitnehmerinnen, wie es in der Form eines verlängerten Mutterschaftsgeldbezuges während des Mutterschaftsurlaubs vorgesehen ist. Es stellt auf die für die Gesellschaft wichtige Betreuung und Erziehung eines Kleinkindes ab. Es widerspräche dem Gebot der sozialen Gerechtigkeit, die heute schon bestehende materielle Präferenz für die im Arbeitsverhältnis stehende Mutter (Ausgleich des Entgeltausfalls während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz) zu Lasten des Steuerzahlers auszu-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 1. Juni 1979

weiten, jedoch andere Mütter leer ausgehen zu lassen. Auch folgende Einzelaspekte sprechen für die vorgeschlagene Lösung:

a) Beschränken sich zusätzliche Leistungen nur auf in abhängiger Beschäftigung stehende Frauen, so werden künftig Frauen vor der Geburt eines Kindes, die wegen der Betreuung vorgeborener Kinder nicht berufstätig waren, zunehmend in ein Beschäftigungsverhältnis gehen wollen oder sich arbeitsuchend melden, um in den Genuß der erheblich aufgebesserten Leistungen in Verbindung mit der Geburt eines Kindes zu kommen. Bei relativ hoher Frauenarbeitslosigkeit und stark geminderten Vermittlungschancen schwangerer Arbeitsuchender dürfte u. a. ein hoher zusätzlicher Aufwand der Bundesanstalt für Arbeit und letztlich des Bundes die Folge sein.

b) Für jüngere verheiratete Mütter, die aus der stillen Arbeitsmarktreserve wieder in den Erwerbsprozeß wollen, dürften sich die Beschäftigungschancen verschlechtern, wenn potentielle Arbeitgeber befürchten, die Arbeitsaufnahme diene der Erlangung hoher Mutterschaftsleistungen, die zu einem hohen Anteil von den Arbeitgebern zu erbringen sind, selbst wenn dies in der Mehrzahl der Fälle unbegründet sein dürfte. Unübersehbar sind jedoch die hohen Risiken von Arbeitgebern mit geringer Beschäftigtenzahl (gewerblicher Mittelstand, freie Berufe) oder Unternehmen mit einem überdurchschnittlichen Anteil beschäftigter Frauen. Zu der in den letzten Jahren wiederholt aufgeworfenen Frage, ob nicht die Kosten der Arbeitgeber für die Mutterschaftsleistungen (laut Sozialbudget 1978 in 1976 320 Millionen Deutsche Mark, in 1978 425 Millionen Deutsche Mark, 1982 616 Millionen Deutsche Mark) wenigstens teilweise auf Krankenkassen und Bund verlagert werden sollten, enthält auch der Änderungsvorschlag keine Lösung. Dies erscheint deshalb vertretbar, weil das Familiengeld für Nichterwerbstätige den Hausfrauen die gleichen Leistungsverbesserungen sichert wie Arbeitnehmerinnen und damit einem Trend zur erhöhten Berufstätigkeit von Frauen vor der Geburt eines Kindes begegnet.

   Die Problematik der Entlastung der Arbeitgeber stellt sich aber nach der Konzeption, die der Gesetzesbeschluß vorsieht, mit größerer Dringlichkeit.

II. Kosten des Familiengeldes für Nichterwerbstätige

Geht man von einer Zahl von 300 000 Frauen aus, die nicht erwerbstätig sind oder eine Erwerbstätigkeit als Selbständige aufgegeben haben, so ergeben sich für das zweite Halbjahr 1979 Aufwendungen von etwa 0,45 Milliarden Deutsche Mark, für die Folgejahre von 0,9 Milliarden Deutsche Mark.

III. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 6 a

§ 1 (Familiengeld für Nichterwerbstätige)

Absatz 1: Diese Vorschrift sichert nichterwerbstätigen Müttern für die Dauer von sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes ein Familiengeld für Nichterwerbstätige von 500 Deutsche Mark monatlich, insgesamt 3000 Deutsche Mark. Eine besondere gesetzliche Regelung ist notwendig, weil das Familiengeld für Nichterwerbstätige systematisch weder in das Mutterschutzgesetz noch in die Reichsversicherungsordnung paßt.

Im Gegensatz zum Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs ist eine Beitragszahlung zur Krankenversicherung nicht vorgesehen, weil die Bezieherinnen von Familiengeld für Nichterwerbstätige in der Regel entweder über die Familienhilfe in der sozialen Krankenversicherung geschützt sind oder anderweitig Krankenversicherungsschutz haben.

Eine Beitragszahlung zur Rentenversicherung erscheint zur Zeit deshalb noch nicht zweckmäßig, weil ein Bemessungseinkommen von 500 Deutsche Mark monatlich für die Beitragshöhe als Einstieg für die Anerkennung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung nicht ausreichend erscheint, da unter diesem Aspekt bereits die Beitragszahlung zur Rentenversicherung beim Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs für einen Betrag von 750 Deutsche Mark monatlich von vielen betroffenen Frauen als unzureichend empfunden werden dürfte. Die Problematik der Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs von Familiengeld für Nichterwerbstätige – wahrscheinlich aber auch des Bezugs von Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs – wird im Zusammenhang mit der Neuordnung der Sozialen Sicherung der Frau zu klären sein. Die Formulierung stellt sicher, daß bei Mehrlingsgeburten das Familiengeld für Nichterwerbstätige für den gleichen Zeitraum nur einmal gezahlt wird.

Absatz 2: Das Familiengeld für Nichterwerbstätige können beanspruchen:

— Mütter mit einem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland, wenn sie oder das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,

— Mütter, die sich vorübergehend im Ausland zu Ausbildungszwecken oder als Ehefrauen deutscher Arbeitnehmer, die im Auftrag eines Inlandsarbeitgebers zur Erbringung von Dienstleistungen im Ausland tätig sind, aufhalten,

— Ehefrauen ausländischer Arbeitnehmer, die mindestens ein Jahr im Inland leben,

— Ehefrauen von Arbeitnehmern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Inland leben, ohne die Voraussetzung einer Mindestaufenthaltsdauer.

§ 2 (Kostendeckung durch den Bund)

Die Vorschrift beinhaltet, daß der Bund auch die Kosten des Familiengeldes für Nichterwerbstätige trägt.

§ 3 (Durchführung des Gesetzes)

Absatz 1: Die Abwicklung des Familiengeldes für Nichterwerbstätige soll durch die soziale Krankenversicherung erfolgen,

a) vorrangig durch den Träger, bei dem die Berechtigte versichert oder über die Familienhilfe mitversichert ist,

b) nachrangig über die örtlich zuständige Ortskrankenkasse.

Absatz 2: Das Nähere über die Abwicklung des Familiengeldes für Nichterwerbstätige soll durch allgemeine Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

§ 4 (Berlin-Klausel)

Übliche Berlin-Klausel.

2. **Zu der Ergänzung des Artikels 7**

Absatz 5: stellt sicher, daß das Familiengeld für Nichterwerbstätige mindestens für zwei Monate solchen Müttern zugute kommt, deren Kind ab 1. März 1979 geboren wird.

2. **Nach Artikel 6 a – neu –** (Artikel 6 b – neu –)

Nach Artikel 6 a – neu – ist folgender Artikel 6 b einzufügen:

„Artikel 6 b

Der Bund erstattet den öffentlich-rechtlichen Dienstherren die vergleichbaren Leistungen, die diese ihren Beamtinnen während des Mutterschaftsurlaubs gewähren."

Begründung

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs für die Arbeitnehmerinnen verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Dienstherren, aus Gründen der Gleichbehandlung für die Beamtinnen eine entsprechende Lösung zu treffen. Hierzu bedarf es keiner eigenen gesetzlichen Regelung, sondern nur einer entsprechenden Änderung der Verordnungen der Landesregierungen über den Mutterschutz für Beamtinnen. Wegen der unerwünschten dienstrechtlichen Folgen, die sich bei einer Gewährung des Mutterschaftsgeldes in Form einer Fürsorgeleistung ergeben würden (Wegfall der Beihilfen, keine Berücksichtigung der Beurlaubungszeit beim Besoldungsdienstalter und bei der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit), ist bei Beamtinnen während des Mutterschaftsurlaubs aus formulierungs-technischen Gründen eine Fortzahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge mit gleicher Begrenzung wie für die Arbeitnehmerinnen vorgesehen. Im Ergebnis handelt es sich aber auch hier nicht um Besoldung, sondern um eine dem Mutterschaftsgeld für die Arbeitnehmerinnen vergleichbare Sozialleistung. Es ist deshalb geboten, daß der Bund, entsprechend der für die Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes beschlossenen Regelung, auch die durch ein Bundesgesetz ausgelösten Leistungen an die Beamtinnen übernimmt. Diese Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte könnten zumindest von den kleineren Gebietskörperschaften nur sehr schwer aufgebracht werden.